

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

Änderungsgenehmigung

Az: 60/3.2-BG.2018.10.Bk

vom

19. Dezember 2018

für die

Westfleisch Finanz AG,
Brockhoffstr. 11,
48143 Münster

**Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des
Kutteleibetriebes und Neuerrichtung einer Flotation im Werk
Westfleisch SCE mbh
Fleischcenter Gelsenkirchen
auf dem Grundstück Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen**

I Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 11.09.2018 (Eingang am 09.10.2018), zuletzt vervollständigt am 13.12.2018, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen, Gemarkung Gelsenkirchen-Mitte, Flur Heßler, Flur 5, Flurstücke: 1725/1808/1603/1604/1605,

einen Schlachthof gemäß Nr. 7.2.1 (G,E) des Anhangs der 4.BImSchV

„Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehende Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Bereits vorliegende Genehmigungen bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Folgende gutachterliche Stellungnahmen und Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Gutachterliche Stellungnahme der uppenkamp und partner Sachverständigen für Immissionsschutz GmbH vom 22. Oktober 2018, Projekt-Nr. I07 1351 18 zu Lärm – und Geruchsimmissionen.
- Bericht zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser (AZB) für die Schlachtanlage der Westfleisch SCE mbH, Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.11.2018, Projekt Nr. 2940480.
- Brandschutzkonzept für die Errichtung eines Flotationsgebäudes der Thörmählen + Peuckert Beratende Ingenieure PartG mbB vom 08.10.2018, Projekt Nr. 17-2500B.

II Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit Nr.:	BE01
Bezeichnung:	Wartestall
Bestehend aus:	Anlieferungsbereich der Schweine, automatische Zutriebsanlage zur Betäubungsanlage (BE 02), Aufstallbuchten, Lüftungsanlage

Betriebseinheit Nr.:	BE02
Bezeichnung:	Schlachtung
Bestehend aus:	CO ₂ -Betäubung, Anschlingen, Entbluten, Brühen, Enthaaren, Trockenpeitsche Flammofen, Nasspeitsche, Ausschlachten, Nachtropfen, Wiegen, Klassifizieren, Untersuchen, Nachbearbeiten, Lüftungsanlage

Betriebseinheit Nr.:	BE03 (nicht belegt)
Bezeichnung:	
Bestehend aus:	

Betriebseinheit Nr.:	BE04 (Antragsgegenstand)
Bezeichnung:	Kuttelei
Bestehend aus:	Bearbeitungstische, Reinigungsmaschinen, Schleimlinien, Abgänge für Nebenprodukte, Darmkotseperator (Schweine), Lüftungsanlage

Betriebseinheit Nr.:	BE05
Bezeichnung:	Anlagen für Fahrzeuge
Bestehend aus:	Stellplätze, Fahrzeugaußenreinigung, Fleischfahrzeuginnenreinigung, Viehfahrzeuginnenreinigung

Betriebseinheit Nr.:	BE06
Bezeichnung:	Kühlraumtrakt
Bestehend aus:	SN-Vorkühlräume, Hälftenkühlräume, Innereienkühlraum, Teilekühlräume, Anschluß an NH ₃ -Kälteanlage, LKW-Verladung von Schweinehälften

Betriebseinheit Nr.:	BE07
Bezeichnung:	Zerlegung
Bestehend aus:	Zerlegung von Schweinehälften, Innereienbearbeitung, Separatorenfleischgewinnung, Zerlegeanlagen, Verpackung, LKW-Verladung der Produkte, Anschluss an NH ₃ -Kälteanlage (z.Z. am Standort nicht aktiv)

Betriebseinheit Nr.:	BE08 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	NH₃-Kälteanlage
Bestehend aus:	Kälteanlagen mit NH ₃ -Vorlagebehälter, Verdunstungskondensatoren, Verdampfer, Wärmerückgewinnung, Lüftungsanlagen

Betriebseinheit Nr.:	BE09 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Schmutzwasserbehandlung
Bestehend aus:	Mechanische Vorreinigung, biologische Reinigung, Filtration, Schlammbehandlung

Betriebseinheit Nr.:	BE10 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Dampferzeugung
Bestehend aus:	Ein erdgasbefeuerte Heißwasserkesselanlage mit 948 kW (Leistung der Dampfkesselanlage liegen unter dem Grenzwert)

Betriebseinheit Nr.:	BE11
Bezeichnung:	Entsorgung
Bestehend aus:	Lagerung von Schlachtnebenprodukten in Blut-tank, Restbluttank, Borstensilo, Konfiskatbehälter, Silo/Container für Magen- und Darminhalt, Dung, Fett

Betriebseinheit Nr.:	BE12
Bezeichnung:	Energieversorgung
Bestehend aus:	Übergabestationen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz, Transformatoren für das 400 V-Werksnetz

Betriebseinheit Nr.:	BE13 <i>(nicht belegt)</i>
Bezeichnung:	
Bestehend aus:	

Betriebseinheit Nr.:	BE14
Bezeichnung:	Leergut
Bestehend aus:	Freifläche zur Lagerung von Behältnissen, Behälterwaschmaschinen, Reinigungseinrichtungen, Stapelflächen, Leerhakenannahme, -reinigung und –stapelung, Lager für Reinigungsmittel

Betriebseinheit Nr.:	BE15 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Technik
Bestehend aus:	Wasseraufbereitung, Kompressoranlage, Schaltanlagen für die elektrischen Anlagen, Werkstatt, Ersatzteillager, Öllager, Altölsammlung, Schrottsammlung, Behälter für kryogene Gase (CO ₂ , N ₂ , O ₂)

Die Änderung der Anlage bezieht sich auf die Indirekteinleitung von Abwasser aus der NH₃-Kälteanlage, aus der Wasseraufbereitung und aus der Dampferzeugung, auf Ablaufänderungen in der Kuttellei sowie auf die Neuerrichtung einer Abwasserbehandlungsanlage (Flotation).

Folgendes wird im Einzelnen geändert:

- Die Indirekteinleitung von Abwasser nach Anhang 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (Abwasserverordnung – AbwV) AbwV (Kühlsysteme, Wasseraufbereitung, Dampferzeugung - BE 08, BE 10, BE 15).
- In der Kuttellei werden durch ein neues Verfahren die Dickdärme entleert und gereinigt. Um das Abwasser nicht zusätzlich zu belasten, sollen Darminhalt und Spülwasser gesammelt und über eine neue Siebanlage geführt werden. Die neue Siebanlage wird mit einer modernen SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung) eingebaut. Der Darmkotseparator wird aus der Kuttellei in einen Nebenraum versetzt.
- Neuerrichtung einer Abwasserbehandlungsanlage mit folgendem Anlagenaufbau: mechanische Vorreinigung, chemische Konditionierung, Flotationszelle, Begasung, Schlammabzug, Klarwasserablauf, Steuerung

III

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

- III.2** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

- III.3** Die Genehmigung, das in Ihrem Werk Am Schlachthof 4a in Gelsenkirchen aus der Kälteanlage, Dampferzeugung und Wasseraufbereitung anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Gelsenkirchen einzuleiten, wird befristet bis zum **31.12.2038** erteilt.

IV Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen.

Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

IV.1.2 Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Das Brandschutzkonzept bleibt von der Änderung unberührt.

IV.1.5 Die eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.2 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

IV.2.1 Vor Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten Änderungsmaßnahmen und Anlagen sind die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung (einzeln oder zusammengefasst) zu aktualisieren / anzupassen und vor Inbetriebnahme der Anlagenänderungen bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen zum Bereich Bauordnung

IV.3.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.

IV.3.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage der Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes nach §82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

IV.4 Festsetzungen zum Brandschutz

- IV.4.1 Die Zufahrt von der Straße Am Maibusch auf das Gelände ist durch ein Schiebetor gesichert. Die jederzeitige Zugänglichkeit ist für Einsatzkräfte der Feuerwehr zu gewährleisten. Dies kann z.B. durch den Einbau eines Profilhalbzylinders der Feuerwehr Gelsenkirchen mit entsprechender Überschiebung umgesetzt werden. Alternativ können die Zufahrtstore mit Vorhängeschlössern versehen werden, so dass sie mit einem Bolzenscheider der Feuerwehr geöffnet werden können. Ansprechpartner der Brandschutzstelle zu diesem Punkt ist 37/3, Herr Gulitz (Tel.: 0209/1704-235, Mail: thomas.gulitz@gelsenkirchen.de oder Herr Anzengruber (Tel.: 0209/1704-232, Mail: matthias.anzengruber@gelsenkirchen.de
- IV.4.2 Der bestehende Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist nach der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Gelsenkirchen zu aktualisieren. Die Gestaltungsrichtlinie steht als Download auf der Homepage der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Brandschutzdienststelle, Abt. 37/5, Herrn Stening (Tel.: 0209/1704-250, Mail: ansgar.stening@gelsenkirchen.de) freigegeben zu lassen.
- IV.4.3 Für den Betrieb wird ein Brandschutzbeauftragter gemäß der Vorgaben der DGUV Information 205/003, bzw. der vfdb Richtlinie 12/09-01 bestellt. Dieser ist namentlich mit den zugehörigen Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel in der Person ist schriftlich anzudeuten.

IV.5 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.5.1 Lärmschutz / tieffrequente Geräusche

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen – z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten (gemessen und bewertet nach der TA Lärm):

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tagsüber in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts in dB(A)
IP 01 Am Maibusch (94)	WR	50	35
IP 02 Saunaclub (Am Schlachthof 6)	GE	65	50
IP 03 Schoppenkamp 11	GE	65	50

IP 04 Grothusstr. 46	GE	65	50
IP 05 Grothusstr. 59	WA	55	40
IP 06 Grothusstr. 40	GE	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.5.2 Luftreinhaltung / Gerüche inkl. Emissionsüberwachung

Durch bauliche und/oder technische betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsmissionsrichtlinie - GIRL – NRW vom 05.11.2009 unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von

IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und

Gewerbe-/Industriegebiete von

IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

IV.5.3 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

IV.5.3.1 Innerhalb eines Monats nach Betriebsbeginn der Abwasserbehandlungsanlage ist die Deklarationsanalyse des Flotatschlammes und der dazugehörigen Abfallschlüsselnummer der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) vorzulegen.

IV.5.3.2 Der Flotationsschlamm ist in separaten Tanks zu sammeln und von einem autorisierten Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen.

IV.5.3.3 Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

IV.5.3.4 Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, Organisationspläne, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen.

IV.5.3.5 Für den Normalbetrieb sowie für Stillstandszeiten und Betriebsstörungen sind im Betriebshandbuch die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Maßnahmen für die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen.

IV.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

IV.6.1 Abwasserbehandlungsanlage

IV.6.1.1 Die Bodenfläche im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage muss so beschaffen sein, dass austretendes Abwasser nicht in den Untergrund gelangen kann. Darüber hinaus sind alle Anlagenteile, in denen Abwasser steht oder fließt, dauerhaft dicht zu betreiben. Auftretende Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

IV.6.1.2 Die Abwasserbehandlungsanlage muss so aufgebaut sein, dass jederzeit Abwasserproben am Ablauf der Anlage entnommen werden können.

IV.6.1.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß den Anforderungen des Herstellers zu warten und zu betreiben. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

IV.6.1.4 Durch einen AwSV-Sachverständigen ist nachzuweisen, dass die Abfüll- und Aufstellflächen der Vorlagebehälter für Natronlauge, Eisen(III)-chloridsulfat sowie der Flotatschlammbehälter über die gesamte Betriebsdauer der Anlage der Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis ist spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.

IV.6.1.5 Alle Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage sind rechtzeitig vorab dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen anzuzeigen. Aufgrund der Anzeige ist zu prüfen, inwieweit die beabsichtigten Änderungen durch diesen Bescheid abgedeckt sind.

IV.6.2 Indirekteinleitung des genehmigungspflichtigen Abwassers

IV.6.2.1 Das Abwasser darf aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen keine organischen Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate) enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen.

Darüber hinaus dürfen Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen nicht im Abwasser enthalten sein.

Die v. g. Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebsbuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe und Stoffgruppen nicht in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Abteilung technischer Umweltschutz, auf Verlangen vorzulegen.

IV.6.2.2 Das Abwasser darf am Ablauf der Enthärtungsanlage (Wasseraufbereitung) vor Vermischung mit anderem Abwasserteilströmen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Arsen	0,1 mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Regenerationswasser von Ionenaustauschern	1 mg/l	(Stichprobe)

IV.6.2.3 Das Abwasser darf am Ablauf der NH₃-Kälteanlage vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Vor Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

Zink	4,0 mg/l	(Stichprobe)
AOX	0,15 mg/l	(Stichprobe)

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

AOX	0,5 mg/l	(Stichprobe)
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l	(Stichprobe)
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien(G ^L)	12	(Stichprobe)

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G^L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist, und dies in einem Betriebsbuch nachgewiesen und dokumentiert wird.

IV.6.2.4 Das Abwasser darf am Ablauf der Dampferzeugung vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Zink	1	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Chrom, gesamt	0,5	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Cadmium	0,05	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Kuper	0,5	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Blei	0,1	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Nickel	0,5	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Vanadium	4	mg/l	(Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden -Mischprobe)
Hydrazin	2	mg/l	(Stichprobe)
Chlor, freies	0,2	mg/l	(Stichprobe)
AOX	0,5	mg/l	(Stichprobe)

IV.6.2.5 Die Indirekteinleitung ist von Ihnen im Rahmen des § 59 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-Wassergesetz - LWG -) selbst zu überwachen. Die vorzunehmende Selbstüberwachung umfasst die nachfolgenden Verpflichtungen:

- a) Die nach Punkt 6.2.3 - 6.2.5 einzuhaltenden Grenzwerte sind in folgenden Abständen von einem geeigneten Institut zu untersuchen:
- drei Untersuchungen im Abstand von jeweils 3 Monaten, werden die Überwachungswerte eingehalten, dann
 - zwei halbjährliche Untersuchungen.

Werden die Überwachungswerte wiederum eingehalten, kann der Untersuchungsrythmus in Abstimmung mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen auf jährliche Untersuchungen erweitert werden.

Die ersten Probenahmen zur Feststellung der Konzentrationswerte sind spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

b) Die Probenahmen und –untersuchungen haben gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV -) vom 21.03.1997 und dem dazu erlassenen Anhang 31 in der zur Zeit gültigen Fassung zu erfolgen.

Sind Parameter zu untersuchen, über welche die AbwV keine Aussage trifft, sind diese nach den jeweils gültigen DIN-Richtlinien für diese Stoffe zu untersuchen.

c) Die schriftlichen Aufzeichnungen über die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich, nachdem diese vorliegen, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Abteilung technischer Umweltschutz, vorzulegen. Eine Ausfertigung des Untersuchungsergebnisses ist zum Betriebsbuch zu nehmen.

IV.6.2.6 Alle betrieblichen Änderungen, die die Abwassermenge oder dessen Zusammensetzung betreffen, sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Immissionsschutzbehörde frühzeitig anzuzeigen. Aufgrund dieser Anzeige ist zu prüfen, inwieweit die beabsichtigen Änderungen durch diesen Bescheid abgedeckt sind.

IV.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

IV.7.1 Geplante Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Eine entsprechende Dokumentation ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Bomholt (0209/169-4245) zur Prüfung vorzulegen.

IV.7.2 Anfallende Aushubmaterialien sind durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ im Hinblick auf die Entsorgung zu beproben und analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Herr Bomholt (0209/169-4245) vorzulegen.

IV.7.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Herr Bomholt (0209/169-4245) nachzuweisen.

V Hinweise

- V.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2** Die Betreiberin hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3** Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.4** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- V.5** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.6** Die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung festzulegen und zu dokumentieren. Entsprechend ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung anzupassen bzw. fortzuschreiben.
- V.7** Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wässer haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gelsenkirchen zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.
Hinsichtlich des Parameters für:

- Ammonium Stickstoff ist ein Grenzwert von 200 mg/l
- Phosphor ist ein Grenzwert von 50 mg/l
- für schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle und Fette) 300 mg/l
und für absetzbare Stoffe der Grenzwert vom 10 ml/l nach 0,5 h

verbindlich einzuhalten.

- V.8** Sollten beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage schädliche Stoffe anfallen, so sind diese gemäß den dafür geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- V.9** Am Ablauf der Flotationsanlage muss die Möglichkeit zur Entnahme einer repräsentativen Abwasserprobe nach DIN 1986 Teil 100 vorhanden sein.
- V.10** Sollte es zu einem Havariefall kommen und die Notüberlauf-Havarielleitung DN 300 aktiv werden, so ist Gelsenkanal unverzüglich telefonisch (0209-169 6311) zu benachrichtigen.
- V.11** Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat unter Beachtung des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.09 i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) zu erfolgen.
- V.12** Die Anforderungen der 42. BImSchV (Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) - auch Legionellenverordnung genannt - sind zu beachten.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 10.07.2018 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

Voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 850.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr:

bis zu 50.000.000 €

2.750 € + 0,003 x (E – 500.000) €

2.750 € + 0,003 x (850.000 - 500.000) € = 3.800,00 €

Da vorab im Zusammenhang mit diesem Verfahren eine Entscheidung über die Zulassung des „vorzeitigen Beginns“ nach Tarifstelle 15a 1.2 getroffen wurde, werden 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a. 1.2 auf die vorstehend berechnete Gebühr angerechnet.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a. 1.2 gemäß Bescheid vom 20.11.2018 betrug 1266,50 €. 1/10 dieser Gebühr entspricht 126,65 €.

3.800,00 € - 126.65 € = 3.673,35 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für eine eingeschlossene Baugenehmigung keine höhere Gebühr.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: **3.673,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag bis zum **31.01.2019** unter Angabe des Kassenzzeichens **8802602881** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII Begründung

Sie haben mit Antrag vom 09.10.2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 13.12.2018 festgestellt.

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Änderung des Schlachthofes gemäß Nr. 7.2.1 des Anhangs der 4.BImSchV als Haupteinrichtung durch technische Änderungen im Kuttelbetrieb und die Neuerrichtung einer Abwasserbehandlungsanlage sowie Indirekteinleitung von Abwasser (gem. Anhang 31 AbwV).

Bei Ihrem Schlachthof handelt es sich gleichzeitig um eine Anlage nach Nr. 6.4.a gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrial Emissions Directive, IED-Anlage).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW vom 03.02.2015 - ZustVU - die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat),
- Referat Bauordnung,
- Veterinäramt,
- Gelsenkanal,
- Referat Feuerwehr.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Gutachten vorgelegt:

- Gutachterliche Stellungnahme der uppenkamp und partner Sachverständigen für Immissionsschutz GmbH vom 22. Oktober 2018, Projekt-Nr. I07 1351 18 zu Lärm- und Geruchsimmissionen.
- Bericht zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser (AZB) für die Schlachthanlage der Westfleisch SCE mbH, Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.11.2018, Projekt Nr. 2940480.
- Brandschutzkonzept für die Errichtung eines Flotationsgebäudes der Thörmählen + Peuckert Beratende Ingenieure PartG mbB vom 08.10.2018, Projekt Nr. 17-2500B.

Das Vorhaben fügt sich nach seiner Art in den bestehenden Betrieb sowie in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Betriebsgrundstückes ist gesichert. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt, da die arbeitsschutzrechtlichen Normen eingehalten und die Immissionswerte bzw. immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen der Emissionen eindeutig unterschritten werden und damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Das Ergebnis meiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.11.2018 in der aktuellen Fassung Ihres in der Anlage 1 des Gesetzes genannten Vorhabens (Ziffer 7.13.1) habe ich am 07.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung, auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, sind von Ihrem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen.

Sie haben dies als Vorhabensträgerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter hätten besorgen lassen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09. Juli 2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ergeht gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 57 Abs. 3 LWG. Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage darf nur erfolgen, wenn die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen werden zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit festgesetzt und sind sowohl ermessensgerecht als auch verhältnismäßig.

Die Genehmigung wird auf Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben erteilt und umfasst nur die darin genannten Betriebsbereiche.

Die im Rahmen des § 59 LWG festgesetzten Maßnahmen der Selbstüberwachung des Anlagenbetriebs bewirken eine ausreichende Kontrolle, die dazu führt, dass Sie im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Ablaufs unverzüglich Gegenmaßnahmen ergreifen können, um konkrete Gefahren bzw. eingetretene Störungen abzuwenden.

Die Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitung des Abwassers aus den Betriebseinheiten BE 08, BE 10 und BE 15 ergibt sich aus Anhang 31 der Abwasserverordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung). Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 13 WHG. Die Nebenbestimmungen werden zur Verhütung nachteiliger Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit festgesetzt und sind sowohl ermessensgerecht als auch verhältnismäßig.

Von den hier beantragten Änderungen sind Verbesserungen im Bereich der Geruchsemissionen (diffus/gerichtet) zu erwarten.

Relevante zusätzliche Geräuschmissionen werden durch die beantragten Änderungen nicht hervorgerufen. Sie haben eine gutachterliche geruchstechnische und schalltechnische Beurteilung erstellen lassen mit dem Ergebnis, dass die durch die Änderung keine relevant veränderten, erhöhten oder und zulässigen Geruchs- und Schallmissionen zu erwarten sind. Insgesamt ist nicht mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen zu rechnen.

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG. Der vorliegende Bericht zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) für die Schlachthanlage enthält das Ergebnis, dass bei einem Nachweis durch einen AwSV-Sachverständigen über den ausgeschlossenen Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden über die gesamte Betriebsdauer der Anlage der Bericht über den Ausgangszustand nicht erforderlich ist. Der Nachweis des AwSV-Sachverständigen über die Eignung der Abfüllfläche zum Schutz des Austretens relevanter Stoffe ist dem Referat Umwelt spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Mit der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brenk

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2018.10.Bk vom 19.Dezember.2018

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	5 Seiten
1	Antragsformulare	
1.1	Formular 1 – Blatt 1,2,3	
1.2	Formular 2 – Blatt 1,2,3	
1.3	Formular 3 – Blatt 1,2	
1.4	Formular 4 – Blatt 1,3	
1.5	Formular 5 – Blatt 1	
1.6	Formular 6 – Blatt 1,2	
1.7	Architektenvollmacht	
2	Katasterunterlagen	
2.1	Topografische Karte M. 1:25000 Stand: 16.07.2018	
2.2	Übersichtsplan M. 1:10000 Stand: 16.07.2018	
2.3	Amtlicher Lageplan M. 1:500 Stand: 26.09.2018	
3	Pläne	
3.1	Lageplan mit Emissionsquellen Stand: 11.09.2018 M. 1:500	
3.2	Lageplan mit Betriebseinheiten - Erdgeschoss M. 1:500 Stand: 01.08.2018	
3.3	Lageplan mit Betriebseinheiten - 1. Obergeschoss Stand: 01.08.2018	
3.4	Lageplan mit Betriebseinheiten - 2. Obergeschoss Stand: 01.08.2018	
3.5	Lageplan mit Betriebseinheiten - 3.,4.,5. Obergeschoss Stand: 01.08.2018	
4	Antragsbeschreibung	
4.1	Kurzbeschreibung Stand: 11.09.2018	2 Seiten
4.2	Grundriss – Erdgeschoss M. 1:500 Stand: 01.08.2018	
4.3	Kostenaufstellung	2 Seiten
4.4	Beschreibung Betriebseinheit BE 09	3 Seiten
4.5	Fließbild Schmutzwassersystem M. 1:100 Stand 11.09.2018	
4.6	Container Flotation Plan M. 1:50 Stand: 20.09.2018	
4.7	Rohr- und Leitungsplan M. 1:100 Stand: 06.09.2018	
4.8	Auffangbehälter Schnitt A-A, Draufsicht M. 1:25,1:15 Stand: 25.01.2016	
4.9	Pumpenschacht Schnitt A-A, Draufsicht M. 1:25,1:15 Stand: 25.01.2016	
4.10	Antrag nach § 57,2 LWG	1 Seite
4.11	Erläuterungsbericht zur Abwasservorbehandlungsanlage	24 Seiten
4.12	Kontrollmessung Gelsenkanal von 22.12.2016	1 Seite
4.13	Dokumentation Die „intelligente“ chemische Flotation	14 Seiten
4.14	Fließskizze Stand: 23.07.2018	
4.15	Technische Information Eisen-III-chloridsulfat-Lösung	2 Seite
4.16	Sicherheitsdatenblatt FERRIFLOC	17 Seiten
4.17	Technische Information Natronlauge	1 Seite

4.18	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	11 Seiten
4.19	Produktinformation POLY SEPAR	1 Seite
4.20	Sicherheitsdatenblatt POLY SEPAR	9 Seiten
4.21	Einleitung des Schmutzwassers aus Dampfkessel, Wasseraufbereitung und dem Kühlsystem	
4.22	Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG	1 Seite
4.23	Erläuterungsbericht abwasserrelevante Vorgänge	2 Seiten
4.24	Verfahrensanweisung: Prüfung und Überwachung Kälteanlagen	6 Seiten
4.25	Übersicht Abwasserdaten	2 Seiten
4.26	Produktdatenblatt FLOWSCALE RKW	2 Seiten
4.27	Sicherheitsdatenblatt FLOWSCALE RKW	6 Seiten
4.28	Produktdatenblatt FLOWCID BIO	2 Seiten
4.29	Sicherheitsdatenblatt FLOWCID BNO	7 Seiten
4.30	Sicherheitsdatenblatt FLOWCID SW	10 Seiten
4.31	Prüfbericht hessenwasser Zentrallabor vom 31.08.2018	1 Seite
4.32	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 04.09.2018	2 Seiten
4.33	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 31.07.2018	2 Seiten
4.34	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 30.05.2018	2 Seiten
4.35	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 02.05.2018	2 Seiten
4.36	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 05.04.2018	2 Seiten
4.37	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 28.02.2018	2 Seiten
4.38	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 07.02.2018	2 Seiten
4.39	Prüfbericht Hygiene-Institut des Ruhrgebiets vom 03.01.2018	2 Seiten
4.40	Sicherheitsdatenblatt REGENIT Tabs V 40x25 PE E1	2 Seiten
4.41	Sicherheitsdatenblatt KAS 13 P	7 Seiten
4.42	Sicherheitsdatenblatt KAS 20 S	
4.43	Lageplan mit Abwasserverlauf M. 1:500 Stand: 01.08.2018	
4.44	Flowchem Bestätigung Anhang 31	1 Seite
4.45	Änderung des Produktionsablaufs Kuttellei	2 Seiten
4.46	Fließbild Ablaufänderung (IST-Zustand) Stand: 14.11.2017	
4.47	Fließbild Ablaufänderung (PLAN-Zustand) Stand: 14.11.2017	
4.48	Betriebsbeschreibung Dampferzeugung	2 Seiten
4.49	Fotos der Anlage	1 Seite
4.50	Antrag Pförtnercontainer	1 Seite
5	Gutachten, Prognosen, Stellungnahmen	
5.1	Stellungnahme uppenkamp und partner vom 22.10.2018	6 Seiten
5.2	Bericht zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts TÜV Süd vom 06.11.2018	31 Seiten
5.3	Brandschutzkonzept THORMÄHLEN + PEUCKERT vom 08.10.2018	29 Seiten
5.4	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
5.5	Erklärung des Betriebsrates	1 Seite

6	Bauantragsunterlagen	
6.1	Anlage I/1 zur BauPrüfVO – Bauantrag	2 Seiten
6.2	Architektenvollmacht	1 Seite
6.3	Deutsche Grundkarte M. 1:5000 Stand:16.07.2018	
6.4	Flurkarte M. 1:2000 Stand 16.07.2018	
6.5	Amtlicher Lageplan M. 1:250 Stand: 26.09.2018	
6.6.1	Grundriss M. 1:100 Stand: 06.09.2018	
6.6.2	Schnitte und Ansichten M. 1:100 Stand: 06.09.2018	
6.6.3	Rohr- und Leitungsplan M. 1:100 Stand: 06.09.2018	
6.7	Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO – Baubeschreibung	2 Seiten
6.8	Ergänzung zur Baubeschreibung	1 Seite
6.9	Anlage I/8 zur BauPrüfVO – Betriebsbeschreibung	4 Seiten
6.10	Berechnung der Nutzfläche	2 Seiten
6.11	Berechnung des Raumvolumens	1 Seite
6.12	Berechnung der Rohbaukosten	1 Seite
6.13	Erhebungsbogen	2 Seiten
7	Unterlagen zum vorzeitigen Baubeginn	
7.1	Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß §8a BImSchG	2 Seiten
7.2	Grundriss zum vorzeitigen Beginn M. 1:200 Stand: 06.09.2018	